



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1824**

Berichterstatter:

Abgeordneter Herr Olaf Meister

Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung des Ausschusses für Inneres und Sport, Artikel 4 Nr. 7, Artikel 5 Nrn. 1 und 2 sowie Artikel 9 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/1824) herauszulösen und diese Vorschriften als Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA) in der anliegenden geänderten Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Olaf Meister

Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/1824

Auszug: Artikel 4 Nr. 7

Artikel 5 Nm. 1 und 2

Artikel 9 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 2

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Artikel 4 Landesbesoldungsgesetz

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

7. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. Anwärtinnen und Anwärter erhalten 200 Euro.“

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen

Beamtenrechtliches Sonderzahlungsgesetz Sachsen-Anhalt (SZG LSA).

Artikel 1 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

§ 56 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 627), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 3 v. H. des Grundgehalts, jedoch erhalten Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 mindestens 600 Euro und Beamtinnen und Beamte in den übrigen Besoldungsgruppen sowie Richterinnen und Richter mindestens 400 Euro. Anwärtinnen und Anwärter erhalten 200 Euro.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

Artikel 5

Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Jährliche Sonderzahlung

- (1) Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte erhalten für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung. Diese beträgt 3 v. H. des dem erdienten Ruhegehalt zugrunde liegenden Grundgehalts unter Anwendung des erdienten Ruhegehaltssatzes, mindestens jedoch 200 Euro.
- (2) Die Sonderzahlung nach Absatz 1 wird Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der für sie maßgebenden Anteilssätze des Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes gewährt.
- (3) Neben der Sonderzahlung nach den Absätzen 1 und 2 wird der oder dem Berechtigten eine jährliche Sonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 56 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes gewährt.

2. In Absatz 2 **Satz 1** wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „ferner“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch ____ Gesetz_ vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 356), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

(4) Der Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 entfällt, wenn die Versorgungsbezüge vollständig ruhen.

(5) Eine aus einem aktiven Dienstverhältnis nach § 56 des Landesbesoldungsgesetzes gewährte Sonderzahlung schließt den Anspruch auf die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 aus. Bestehen mehrere Rechtsverhältnisse als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger nach Landesrecht, wird die Sonderzahlung nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Ruhegehalt geht dem Anspruch auf Hinterbliebene oder Hinterbliebener vor. Bei Anspruch auf mehrere gleichartige Versorgungsleistungen ist die Sonderzahlung aus dem zuletzt entstandenen Versorgungsanspruch zu zahlen.

(6) Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 bis 3 gilt für die Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nicht als Versorgungsbezug. Anderweitige Jahressonderzahlungen sowie gleichartige Leistungen werden im Monat des Zuflusses angerechnet.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Ver-

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 50 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sind Sonderzahlungen und entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren

sorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen.““

- b) Die bisherigen Nummern 9a bis 15 werden die Nummern 11 bis 17.

Artikel 9

Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 725), geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einem Grundbetrag von 1 176,75 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2017 und 1 211,75 Euro monatlich ab dem 1. Januar 2018.“

- b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und einer Sonderzahlung“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame“ durch das Wort „Vermögenswirksame“ ersetzt.

Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen.““

- b) unverändert

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 725), geändert durch Artikel 3 Abs. 23 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 129), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

werden nach dem Wort „Familienzuschlag“ die Wörter „und einer Sonderzahlung“ eingefügt und wird das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

2. unverändert

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.